

B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g

über Spielplätze für Kleinkinder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 252) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 21. 9. 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe der Spielplatzfläche soll 4,0 qm je Wohnung, mind. aber 20 qm betragen.

(3) Geht die ermittelte Größe über 150 qm hinaus, so sind mehrere Anlagen zu schaffen.

§ 3

Lage

(1) Spielplätze sollen so angelegt werden, daß sie keine Zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, abgegrenzt sind. Sie sollen von den Wohnungen aus nach Möglichkeit einsehbar sein, jedoch nicht unmittelbar vor Fenstern von Aufenthaltsräumen angeordnet werden.

(2) Spielplätze sollen windgeschützt in sonniger Lage errichtet werden und dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen.

(3) Spielplätze sind im Lageplan des Bauantrages mit Bemaßung einzutragen.

§ 4

Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.

(2) Kinderspielplätze sind mit einer Einfriedigung zu versehen.

(3) Die Einfriedigung ist so auszuführen, daß Verletzungen der Kleinkinder weitgehend ausgeschlossen sind; die Verwendung von dornigen Gehölzen, Stacheldraht, spitzen Stäben u. ä. ist unzulässig.

§ 5

Ausstattung

(1) Alle Kinderspielplätze sind mit Sandspielflächen auszustatten.

(2) Die Größe der Sandspielflächen beträgt pro Wohnungseinheit 1,0 qm, mindestens jedoch 5,0 qm. Übersteigt die hiernach erforderliche Größe 20 qm, so ist eine weitere Sandspielfläche anzulegen.

(3) Die Sandspielflächen müssen eingefast sein. Auf den Einfassungen sind Sitzflächen aus Holz oder einem Material mit annähernd gleichen Wärmeeigenschaften anzubringen.

(4) Bei mehr als fünf Wohnungen, die für die Berechnung nach § 2 zugrunde zu legen sind, soll der Spielplatz außerdem mit einem Spielgerät (z.B. Kriechrohr, Kletterbaum, Schaukel, Rutsche) ausgestattet werden. Über eine Anzahl von zehn Wohnungen hinaus, ist für je angefangene fünf Wohnungen ein weiteres Spielgerät - jedoch nicht von derselben Art - aufzustellen. Die Spielgeräte sind stand-sicher in einem Sandbett aufzustellen.

(5) Übersteigt die Größe eines Spielplatzes 100 qm, so ist er durch Pflanzungen oder geeignete Bauelemente so zu unterteilen, daß auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen. Für die Unterteilung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf die Anlage von Spielplätzen auf den Einzelgrundstücken kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m vom Grundstück eine entsprechende Gemeinschaftsanlage besteht oder errichtet wird, und wenn deren dauernde Benutzbarkeit durch Eintragung einer Baulast gemäß § 99 Abs. 1 BauO NW öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(2) Gemeinschaftsanlagen müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 7

Zeitpunkt der Errichtung

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Schlußabnahme (§ 96 Abs. 3 BauO NW) benutzbar hergestellt sein.

§ 8

Unterhaltung

Es ist sicherzustellen, daß die Spielplätze, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen ständig in benutzbarem Zustand sind. Insbesondere ist der Spielsand einmal pro Jahr auszuwechseln.

§ 9

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, soweit dadurch die Ziele des § 10 Abs. 2 BauO NW nicht berührt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 101 BauO NW.

§ 11

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Genehmigt:

Köln, den 5.2.1973
Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
gez. Dr. Weiler

Vorstehende Satzung und die dazu erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bad Honnef, den 26. Februar 1973

K a y s e r
Bürgermeister